

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/16/2021</b>	
<p><b>Kreistag des Landkreises Karlsruhe</b>  <b>- Nachrückerin für die verstorbene Kreisrätin Dorothea Seufert-Dittes (Bündnis 90/Die Grünen)</b>  <b>- Verpflichtung der Nachrückerin nach § 26 Abs. 1 Landkreisordnung</b></p>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>2</b>	<b>Kreistag</b>	<b>06.05.2021</b>	<b>öffentlich</b>

<b>1 Anlage</b>	Text § 24 Landkreisordnung (LKrO)
-----------------	-----------------------------------

## **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag stellt fest, dass bei Frau Ute Wiegel (Bündnis 90/Die Grünen) aus Eggenstein-Leopoldshafen kein Hinderungsgrund nach § 24 Landkreisordnung vorliegt.

## **I. Sachverhalt**

Der Verwaltungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 15. April 2021 darüber informiert, dass Kreisrätin Dorothea Seufert-Dittes (Bündnis 90/Die Grünen) aus gesundheitlichen Gründen um Ihr Ausscheiden aus dem Kreistag gebeten hatte. Kurz darauf, am 21. April 2021, ist Kreisrätin Dorothea Seufert-Dittes verstorben.

Nach dem amtlichen Wahlergebnis der Kreistagswahl vom 26. Mai 2019 ist Frau Ute Wiegel aus Eggenstein-Leopoldshafen die Nachrückerin. Sie besitzt die Wählbarkeit nach § 23 LKrO und hat zwischenzeitlich die Annahme der Wahl schriftlich erklärt. Dem Landratsamt sind keine Hinderungsgründe nach § 24 LKrO (siehe Anlage) bekannt. Zur Klarstellung der Verhältnisse trifft der Kreistag die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Die Verpflichtung von Frau Wiegel nach § 26 Abs. 1 Satz 2 LKrO ist in dieser Kreistagsitzung (6. Mai 2021) vorgesehen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

keine

## **III. Zuständigkeit**

Vorliegend ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben (§ 24 Abs. 2 LKrO).